

Der Rat hat in seiner Sitzung am 13.06.2013 beschlossen, dass alle von der Stadt Schortens festgelegten und erhobenen Gebühren und Entgelte unter Einbeziehung der Teuerungsrate und etwaiger Lohnsteigerungen geprüft und dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Berechnungen wurden auf Grundlage der Einzelbudgets und dem Verhältnis von Personal- sowie Sach- und Dienstleistungsaufwand der Planwerte 2019 für folgende Produkte erstellt.

- Bürgerbegegnungsstätte, BBS (P1.2.8.1.101)
- Bürgerhaus (P1.5.7.3.100)
- Bücherei (P1.2.7.2.001)
- Jugend- und Familienzentrum (P1.3.6.6.100)
- Kindertagesstätten inkl. Krippen (P1.3.6.5.001.001 - 006)
- Randbetreuung an Grundschulen (P1.2.1.1.001 - 007)
- Sportplätze (P1.4.2.4.100)

Bei einer Teuerungsrate von 1,915 % und einer Personalkostensteigerung von 3,50 % in 2018 ergibt sich für die o. g. Produkte die folgende Erhöhung als Mischwert aus Teuerungsrate und Personalkostensteigerung.

-2-

BBS	2,04 %
Bürgerhaus	2,70 %
Bücherei	3,21 %
Jugend- und Familienzentrum	3,27 %
Kindertagesstätten inkl. Krippen	3,44 %
Randbetreuung an Grundschulen *	3,44 %
Sportplätze	1,92 %

*) Die Entgelte der Randbetreuung an Grundschulen sind vom „20-Stunden-Tarif“ der Kindertagesstätten abgeleitet. Somit ergibt sich der gleiche Mischwert.

In der Anlage sind die Berechnung und der Vorschlag der Verwaltung für eine Erhöhung ersichtlich.

Bei der Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme der Randbetreuung an Grundschulen sieht die Entgeltordnung eine wöchentliche Betreuung von 4 bis 15 Stunden/Woche in den jeweiligen Stufen vor. Im Schuljahr 2017/2018 sowie 2018/2019 wurde die Betreuung von 4, 5 und 9 Stunden/Woche in Anspruch genommen. Da es zu jedem aktuellen Schuljahr - so auch für 2019/2020 - eine Abfrage über die gewünschte Betreuung bei den Eltern geben wird, sind in der Anlage alle möglichen Wochenbetreuungen aufgeführt.

Ab August 2018 gilt die Beitragsfreiheit im Kindertagesstättenbereich für Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung. Für den

Besuch der Krippe bei einer Betreuungszeit von 25 und 40 Stunden/Woche in den jeweiligen Stufen werden auch weiterhin Entgelte erhoben. Bei Kindern unter drei Jahren, die die Kindertagesstätte besuchen, ist die Betreuung auch kostenpflichtig. Daher sind auch hierfür die Entgelte der Betreuungszeit von 20, 25 und 40 Stunden/Woche in den jeweiligen Stufen aufgeführt.

Weiterhin sind bei der Überschreitung der beitragsfreien Betreuungszeit durch die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten diese auch kostenpflichtig.

Für die Berechnung sind die Vorjahreswerte (ungerundet mit 3 Stellen nach dem Komma) zugrunde gelegt. Der dann mit dem o. g. Mischwert neu errechnete Betrag wird entsprechend auf- oder abgerundet. Eine Ausnahme bilden die Entgelte der Kindertagesstätten und der Randbetreuung an Grundschulen. In den Vorsystemen werden Monatswerte hinterlegt. Somit wurde in diesen Fällen der Jahreswert auf den Monat umgerechnet und auf volle 10 ct abgerundet. Dieser Wert wird im Anschluss als Jahreswert ausgewiesen.

Bei der vorgeschlagenen Gebührenerhöhung würden sich die Einnahmen zum jetzigen Stand in Bezug auf 2018 um rd. 15.200 € im Teilhaushalt 12 und um rd. 5.500 € im Teilhaushalt 14 verbessern.

Es ist anzumerken, dass bei Gebühren/Entgelten, die in 2018 nicht erhöht wurden, im Folgejahr (2019) jedoch mit dem erhöhten nicht gerundeten Wert weitergerechnet wird.

Bei der jährlichen Überprüfung der Verwaltungskostensatzung haben sich die Arbeitszeitanteile nicht verändert.

-3-

...

Die berücksichtigten Pauschsätze des Landes Niedersachsen für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung nach Zeitaufwand finden Anwendung. Diese wiederum beinhalten die tarifrechtliche / gesetzliche Steigerung der Personalkosten.

Die von der Stadt Schortens zugrunde gelegten Pauschalen werden jedes Jahr mit der jährlichen Personalkostensteigerung angepasst.

Bei der jetzt vorgeschlagenen Anpassung der Verwaltungskostensatzung würde sich auf Grundlage der in 2018 vorgenommenen Amtshandlungen eine Mehreinnahme von rd. 700 € ergeben.